

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Jedem Kaufvertrag mit uns liegen unsere nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde, die als vom Käufer ohne Einschränkung akzeptiert gelten.

Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Alle durch uns abgegebenen Angebote verstehen sich freibleibend.

Der Kaufvertrag kommt zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch unsere schriftliche Kaufbestätigung zustande, wenn dieser nicht unverzüglich widersprochen wird. Dem steht nicht entgegen, dass wir eine Kopie unseres Kontraktformulars mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Käufers zurückerbitten. Diese hat nur deklaratorische Bedeutung.

Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe.

Der Käufer ist allein für die Wahl des Produkts, das Gegenstand des Verkaufs ist, und für dessen Endnutzung verantwortlich. Aus diesem Grund sind wir (nach Maßgabe dessen, was in unseren Katalogen,

Preislisten und/oder allgemeinen Informationen über das Produkt dargelegt ist) nicht dafür haftbar und übernehmen auch keine Garantie dafür, dass das Produkt für die vom Käufer vorgesehenen technischen Anwendungen geeignet ist oder dass die Ziele des Käufers durch den Kauf der Produkte ganz oder teilweise erreicht werden.

Maßgebend für die Lieferung und die Vertragsabwicklung ist ausschließlich der Inhalt des Kontraktes. Mündliche bzw. telefonische oder telegrafische Abmachungen werden, sobald sie von diesem Inhalt abweichen, erst nach schriftlicher Bestätigung unsererseits rechtsverbindlich. Gleiches gilt für mündliche Abreden und Erklärungen jeder Art sowie für Einkaufsbedingungen des Käufers, soweit sie dem Inhalt dieses Kontraktes nicht entsprechen.

Sollten aufgrund bereits durchgeführter Lieferungen Wiederholungsaufträge oder in dringenden Fällen Aufträge ausnahmsweise telefonisch oder per Fax erteilt werden, ohne dass ein Kontrakttausch erfolgt, so sind für alle von uns durchzuführenden Lieferungen diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verbindlich.

3. Soweit in dem Kontrakt oder in unserem Schriftwechsel handelsübliche Vertragsformeln erwähnt werden, sollen die internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln angewandt werden (INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung) bzw. die von der Handelskammer Hamburg bekannt gemachten Empfehlungen für die Auslegung der Vertragsformeln.

4. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung sowie von der Verpflichtung zur Innehaltung der im Kontrakt vereinbarten Lieferzeit befreit durch nicht von uns zu vertretende Umstände, die eine Betriebsstörung unseres Lieferanten oder unseres eigenen Betriebes oder Transportstörungen zur Folge haben. Solche Umstände sind u.a. Krieg, Mobilmachung, Streik, Verwicklungen im Bereich der Energieversorgung, kurz alle Umstände, welche unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder Ablieferung stören oder verhindern oder ähnliche Folgewirkungen haben.

Bei Vorliegen solcher Umstände sind wir berechtigt, einseitig vom Kaufvertrag zurückzutreten oder die Lieferpflicht auf einen Teil des übernommenen Auftrages zu beschränken oder die Lieferzeit für den Gesamtauftrag oder Teile desselben zu verlängern. Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

5. Wir behalten uns allgemein Lieferungsmöglichkeit vor. Insbesondere bleibt auch Selbstbelieferung durch unsere ausländische Lieferfirma vorbehalten, sofern die von uns durchzuführende Lieferung aus Importware zu erfolgen hat. Bei nicht fristgerechter Lieferung durch unsere Lieferanten, insbesondere durch unsere ausländischen Lieferanten, sind auch wir von der Innehaltung der Lieferfrist entbunden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichtlieferung oder wegen verspäteter Lieferung ist in solchem Falle nicht gegeben.

Verlust und Beschädigungen während des Transportes zum Anfuhrhafen oder zur Grenzstation, die aufgrund des Importvertrages zu unseren Lasten gehen, vermindern unsere eigenen Lieferverpflichtungen dem inländischen Käufer gegenüber entsprechend.

Bei Kontrakten über Importware gilt der Kaufpreis auf der Grundlage der bei Ver-

tragsabschluß gültigen Zoll- und Abgabensätze, Transportkosten und Devisenkurse. Nachträgliche Änderungen dieser Preisbasis berechtigen uns zu entsprechenden Nachforderungen, bezüglich der Devisenkurse bis zum Tage des Devisenkaufs für die Bezahlung der Importware durch unsere Außenhandelsbank.

6. Mängelrügen müssen binnen 5 Tage nach Abnahme der Ware geltend gemacht werden. Bei berechtigter Mängelrüge kann der Käufer nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadensersatz verlangen. Falls der Käufer aufgrund einer berechtigten Mängelrüge mindern will, steht uns das Recht zu, Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen und zum Ersatz mangelfreie Ware zu liefern. Schadensersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder Verzuges aus irgendwelchen anderen Gründen insbesondere auch wegen Nichterfüllung, sind ausgeschlossen. Der Käufer kann uns in keinem Falle auf Ersatz von Folgeschäden (indirekten Schäden) in Anspruch nehmen, das gilt auch für Schadensersatzansprüche, die auf Eigentumsverletzung (§ 823 I BGB) gestützt werden.

Sollte die Beschränkung unserer Gewährleistungsverpflichtungen auf die Minderung aus irgendeinem Grunde nicht durchgreifen, gilt doch in jedem Fall der Grundsatz, dass der Käufer Schadensersatz für Folgeschäden (mittelbare Schäden) nicht verlangen kann.

7. Beanstandungen hinsichtlich Menge, Gewicht und Stückzahl der von uns gelieferten Ware müssen bei deren Anlieferung geltend gemacht und im Frachtbrief vermerkt werden. Mengenabweichungen von +/- 10% können nicht beanstandet werden.

8. Bei allen Lieferungen können Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Menge vom Käufer nicht beanstandet werden. Jedoch ist bei Mehrlieferungen eine entsprechende Mehrvergü-

tung zu gewähren, bei Minderlieferungen erfolgt ein entsprechender Nachlaß.

9. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist die Ware am Lieferort von dem Käufer abzunehmen. Als Lieferort gilt bei „Lieferung ab Lager“ der jeweilige Ort, in dem die Ware lagert. Bei Lieferung von Importware „ab Grenze“ der Eisenbahn- oder Straßenübergangspunkt an der deutsch-ausländischen Grenze. Bei Lieferung „ab Kai“ oder frei „ab Kai“ gilt der Löschplatz des Schiffes als Lieferort. Sobald die Ware den Lieferort verläßt, gehen alle Kosten und alle Gefahren auf den Käufer über. Eine Ausnahme bilden lediglich bei „verzollt und versteuert“ verkauften Importwaren die Zollkosten und die Zollgebühren.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware, sobald dieselbe am Lieferort übernommen worden ist gegen alle üblichen Transport- und Lagerrisiken zu versichern, bis die Ware vollständig von dem Käufer bezahlt worden ist. Der Käufer hat seine Ansprüche an die Versicherungsgesellschaft im Schadensfalle auf Anforderung an uns abzutreten.

10. Wenn uns nach Abschluß des Kaufvertrages Umstände bekannt werden, aus denen wir auf eine unzureichende Kreditwürdigkeit des Käufers bzw. auf ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten schließen können, so sind wir berechtigt, ohne Rücksicht auf die im Kontrakt vereinbarten Bedingungen sofortige Vorauszahlung des vereinbarten Kaufpreises oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird eine solche Forderung von dem Käufer nicht unverzüglich erfüllt, so können wir ohne Begründung einer Entschädigungsverpflichtung vom Kaufvertrag zurücktreten. Wir sind in diesem Falle berechtigt, weitere bereits abgeschlossene Kaufverträge mit dem Käufer zu stornieren und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Zahlung hat ausschließlich an uns oder auf das in unserer Rechnung erwähnte Bankkonto für uns kosten- und portofrei zu erfolgen. Zahlungsanweisungen, Wechsel, Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt, angenommen. Einziehungskosten, Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

Alle Zahlungen des Käufers werden zunächst auf Zinsen und dem Verkäufer etwa im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen den Käufer entstanden Kosten und Auslagen verrechnet. Abweichende Anrechnungsbestimmungen des Käufers sind unbeachtlich.

12. Die Zahlungspflicht des Käufers wird nicht berührt durch ein Verlangen nach Minderung, durch den Rückstand weiterer Teile aus dem Kaufvertrag oder durch Gegenforderungen. Jedes Zurückbehaltungs- und Aufrechnungrecht gegen unseren Zahlungsanspruch wird ausgeschlossen.

13. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer seine sämtlichen Verbindlichkeiten uns gegenüber erfüllt hat, wobei es gleichgültig ist, worauf diese Verbindlichkeiten beruhen. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt nicht nur zur Sicherung der im Saldo gebuchten Forderungen, sondern auch zur Sicherung unserer sämtlichen übrigen Forderungen.

Bei Zahlungen mittels Scheck und Wechsel gilt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Einlösung, es sei denn, dass nach den übrigen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt fortgilt.

Der Käufer ist im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu bearbeiten und/oder zu veräußern. Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer

neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen.

Der Käufer tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Die gleiche Regelung gilt bei Verkauf von Vorbehaltsware, die im Miteigentum des Verkäufers steht, hinsichtlich des Betrages, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

Der Käufer ist verpflichtet, bei Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware den Erlös des Weiterverkaufs sofort in Höhe der uns zustehenden Kaufpreisforderung zu überweisen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferungsforderung um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung der Sicherheit verpflichtet.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere ihre Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Dasselbe gilt für Verfügungen des Käufers über die Forderungen, die er nach den vorstehenden Bedingungen an uns abgetreten oder abzutreten hat.

Wird die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der unsere Rechte oder unsere Verfügungsmöglichkeiten gefährdet, so hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, die

Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Wir werden hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen.

14. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder geht ein von ihm gegebener Wechsel zu Protest oder stellt er seine Zahlungen ein, so werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen sofort fällig. Ihm von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte, noch nicht voll bezahlte Ware ist an uns herauszugeben. Darüber hinaus bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

Geht ein von dem Käufer hereingegebener Wechsel zu Protest und haben wir weitere, noch nicht fällige Wechselforderungen gegen denselben Käufer, so sind wir berechtigt, den Käufer aus sämtlichen uns vorliegenden Wechseln vor Verfall sofort in Anspruch zu nehmen.

15 Sollten einzelne Bedingungen dieses Kontraktes unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dieses die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unter Einschluß von etwaigen Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertragsverhältnisses, auch für Wechselverpflichtungen, ist nach unserer Wahl Hamburg oder der Sitz des Käufers.

Im Streitfalle soll in erster Instanz nach unserer Wahl ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das jeweilige Amts- oder Landgericht zuständig sein. Bei Auseinandersetzungen, die ausschließlich Fehler oder Unregelmäßigkeiten oder Quantitätsdifferenzen der Ware betreffen, haben wir die Wahl zwischen den ordentlichen Ge-

richten und einem nach den Vorschriften
der ZPO zu bildenden Schiedsgericht.